

1073 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1004 der Beilagen): Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation samt Internationaler Patentklassifikation

Das am 24. März 1971 abgeschlossene Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (im folgenden „Straßburger Abkommen“) wird an die Stelle des Europäischen Übereinkommens über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente vom 19. Dezember 1954 treten. Die universelle Bedeutung der auf Grund des Europäischen Übereinkommens ausgearbeiteten Internationalen Patentklassifikation geht aus ihrem Anwendungsbereich hervor. Sie wird zurzeit — ganz oder zum Teil — von zumindest 38 nationalen Patentämtern und vom Afrikanisch-Madegassischen Amt für gewerbliches Eigentum, das 13 Länder umfaßt, angewandt.

Ziel und Aufgabe des Straßburger Abkommens ist es, die Annahme der Internationalen Patentklassifikation durch möglichst viele Staaten dadurch zu fördern, daß allen Mitgliedstaaten das Recht zur gleichberechtigten Teilnahme an Beschlüßfassungen über die Internationale Patentklassifikation eingeräumt wird.

Die Einführung einer weltweit einheitlichen Patentklassifikation ist durch das starke Anwachsen der Zahl der veröffentlichten Patentedokumente und die Vermehrung der technischen Literatur zur absoluten Notwendigkeit geworden. Die Existenz verschiedener, oft auf stark abweichenden Ordnungsprinzipien beruhender nationaler Klassifikationssysteme erschwert den Patentbehörden die Erfassung und Einordnung des im internationalen Dokumentenaustausch gesammelten Materials.

Das Österreichische Patentamt hat die Internationale Patentklassifikation ab 15. Oktober 1965 bis zu den Klassen und Unterklassen, in der österreichischen Klasse 30 a bis e probeweise

auch bis zu den Gruppen und Untergruppen, als Nebensklassifikation (Zweitklassifikation) neben der österreichischen Patentklasseneinteilung eingeführt. Ab November 1969 werden die österreichischen Patentschriften mit den vollständigen Symbolen der Internationalen Patentklassifikation versehen, und ab Juli 1971 werden diese Angaben auch im Österreichischen Patentblatt II. Teil bei den aufgetragenen Patentanmeldungen, ab Februar 1972 auch bei den Erteilungen von Patenten abgedruckt.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd, der Abschluß bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Überdies sind die Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 Z. i, Art. 6, Art. 11 Abs. 2 erster Satz und Art. 11 Abs. 3 als verfassungsändernd zu behandeln.

Die Internationale Patentklassifikation, die aus je drei Bänden in englischer, französischer und deutscher Sprache besteht, liegt in der Parlementsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Anwesenheit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertragswerkes zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hat weiters dem Antrag der Bundesregierung entsprechend einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, hinsichtlich der Kundmachung der Internationalen Patentklassifikation einen Beschluß im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu fassen.

Außerdem war der Handelsausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

2

1073 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Straßburger Abkommens über die internationale Patentklassifikation samt Internationaler Patentklassifikation (1004 der Beilagen), dessen Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3 Z. i, Art. 6, Art. 11 Abs. 2 erster Satz und Art. 11 Abs. 3 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes die Internationale Patentklassifikation nach Art. 1 des Straßburger Abkommens vom 24. März 1971 über die internationale Patentklassifikation dadurch kundzumachen, daß die Internationale Patentklassifikation beim Österreichischen Patentamt zur ständigen öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Wien, am 12. März 1974

Lehr
Berichterstatler

Erich Hofstetter
Obmannstellvertreter